

XXII. GP.-Nr.

3694/J

06. Dez. 2005

Anfrage

des Abgeordneten Mag. Johann Maier
und GenossInnen

an die Bundesministerin für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
betreffend elektronische Dienstaussweise und Datenschutz

Nach der 2. Dienstrechtsnovelle 2005 (1190d.B.) wird § 60 BDG einen neuen Absatz 2a erhalten, der normiert, dass alle Bundesbediensteten elektronische Dienstaussweise erhalten sollen, die so beschaffen sein müssen, dass diese u.a. mit einer Bürgerkartenfunktion im Sinne des § 2 Z 10 des E-Gouvernement-Gesetzes ausgestattet werden können. Die Umsetzung dieses Vorhabens ist in den einzelnen Ressorts zurzeit sehr unterschiedlich weit fortgeschritten.

Im Finanzressort ist bereits zumindest eine Dienststelle (Zollamt Wien) mit elektronischen Dienstkarten ausgestattet worden. Außerdem wurde vom Finanzressort ein Verordnungsentwurf zur Begutachtung – zurzeit noch ohne gesetzliche Grundlage – versendet, demzufolge alle Bediensteten des Ressorts demnächst mit elektronischen Dienstaussweisen ausgestattet werden sollen, die eine Bürgerkartenfunktion und ein Zertifikat im Sinne des Signaturgesetzes enthalten werden.

Auch der Entwurf eines Erlasses betreffend Dienstaussweise und Arbeitskarten im Finanzressort liegt bereits vor. Dem Vernehmen nach soll die Firma A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH mit der Herstellung der zirka 14.000 elektronischen Dienstaussweise für die Bediensteten des BMF und deren Ausstattung mit der Bürgerkartenfunktion (einem qualifizierten Signaturzertifikat, einem Geheimhaltungszertifikat und der Personenbindung) beauftragt worden sein.

Im Zusammenhang mit der Beauftragung der Firma A-Trust durch das Bundesministerium für Finanzen entsteht der Eindruck, dass dieser Firma eine Monopolstellung für die Erstellung von Amtszertifikaten verschafft werden soll. Außerdem soll es bei der Überlassung von personenbezogenen Daten der zirka 14.000 Bediensteten des BMF bereits zu Verletzungen des Datenschutzgesetzes 2000 und des Signaturgesetzes gekommen sein.

Mit der Einführung von elektronischen Dienstaussweisen ergeben sich auch zahlreiche dienst- und datenschutzrechtliche Fragen. Gefürchtet wird, dass es mit diesen elektronischen Dienstaussweisen zum gläsernen bzw. überwachten Beamten kommt.

Aus diesem Anlass stellen die unterfertigten Abgeordneten an die Bundesministerin für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz folgende

Anfrage:

1. Sind Bedienstete bzw. Dienststellen Ihres Ressorts bereits mit elektronischen Dienstkarten ausgestattet worden?
Wenn ja, wie viele Bedienstete bzw. welche Dienststellen?
Wenn nein, ab wann soll diese Ausstattung erfolgen?
2. Wurde bzw. wird für die Ausstellung der elektronischen Dienstkarten die Zustimmung der zuständigen Personalvertretung eingeholt?
Wenn nein, warum nicht?
3. Welche Funktionen (technische Funktionalitäten) soll nach dem derzeitigen Stand der elektronische Dienstaussweis für Ihr Ressort aufweisen (ersuche um Darstellung der einzelnen Funktionen!)?
4. Wie und durch wen wird in Ihrem Ressort sichergestellt, dass es dabei zu keinem Datenmissbrauch (zB Datenverknüpfung oder systematische Überwachung) kommt?
5. Können Sie ausschließen, dass diese elektronischen Dienstaussweise durch DienstnehmerInnen auch privat (zB als Einkaufskarte, e-card, park-card) verwendet werden können, oder anders gefragt: Können die elektronischen Dienstaussweise auch mit derartigen Funktionen ausgestattet werden?
6. Trifft es zu, dass die Firma A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH bereits mit der Herstellung von elektronischen Dienstaussweisen für Ihr Ressort beauftragt worden ist oder dass eine derartige Beauftragung beabsichtigt ist?
Wenn ja, warum gerade diese Firma?
7. Trifft es weiters zu, dass die genannte Firma als Zertifizierungsdiensteanbieter mit der Erstellung von qualifizierten Signaturzertifikaten und Geheimhaltungszertifikaten mit Personenbindung für die Bediensteten Ihres Ressorts beauftragt worden ist oder dass eine derartige Beauftragung beabsichtigt ist?

8. Wenn ja, waren auch die zuständigen Personalvertretungen in diese Entscheidung mit eingebunden?
Falls ja: Wie hoch ist das Auftragsvolumen für die Bediensteten Ihres Ressorts?
9. Wurde dieser Auftrag ausgeschrieben?
Falls ja: Wer ist aus einer derartigen (EU-weiten?) Ausschreibung als Bestbieter hervorgegangen?
Falls nein: warum wurde dieser Auftrag nicht ausgeschrieben?
10. Wie hoch sind die Kosten eines elektronischen Dienstausweises?
11. Wie hoch sind die einmaligen und die jährlich anfallenden Zertifizierungskosten für die elektronischen Ausweise der Bediensteten Ihres Ressorts?
12. Worin liegt Ihrer Auffassung nach das dienstliche Erfordernis, allen Bediensteten – allenfalls auch gegen deren Willen – eine Bürgerkarte auf Kosten des Steuerzahlers zur Verfügung zu stellen?
13. Wurde bzw. wird vor Übermittlung der personenbezogenen Daten der Ressortbediensteten an den Zertifizierungsdiensteanbieter die gemäß § 1 Abs. 1 DSGVO 2000 erforderliche Zustimmung der betroffenen Bediensteten eingeholt?
Falls nein, weshalb nicht?
14. Wer hat die Ausstellung der Zertifikate beim Zertifizierungsdiensteanbieter beantragt bzw. wird diese beantragen?
15. Für den Fall, dass Ihr Ressort als Dienstgeber die Zertifikate für die Dienstnehmerinnen des Ressorts bereits beantragt hat oder beantragen wird: Wurde bzw. wird vor der Antragstellung die hierfür erforderliche Zustimmung jeder/jedes Betroffenen gemäß Art. 8 der EU-SignaturRL, § 22 Abs. 1 SigG und § 11 Signaturverordnung eingeholt?
Wenn nein, warum nicht?
16. Wird vor Erstellung eines qualifizierten Zertifikates (mit Personenbindung) die gemäß § 11 Signaturverordnung erforderliche eigenhändige Unterschrift des Zertifikatwerbers eingeholt?
Wenn nein, warum nicht?
17. Sind die bereits ausgegebenen bzw. in Zukunft bei allen anderen Dienststellen auszugebenden elektronischen Dienstausweise – auch gegen den Willen der/des

